



Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at Homepage: www.moelbling.gv.at

Az.: 7420/2025

Betr.: De-minimis Beihilfe 2025 für 2024

Mölbling, 30.01.2025

Auskünfte: Winkler

KUNDMACHUNG FÖRDERUNG KÜNSTLICHE BESAMUNG

Auszug aus der Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2021

§ 9 Förderung der Samenkosten für die künstliche Besamung

(1) Um Förderungen gem. § 14 Abs 2 K-TZG 2020 in Anspruch nehmen zu können, hat der Förderungsempfänger bis **spätestens 31. März** des Folgejahres, der Gemeinde folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Im Bereich der künstlichen Besamung bei Rindern, Schafen und Ziegen sind die entsprechenden Besamungsscheine vorzulegen.
- b) Im Bereich der künstlichen Besamung bei Schweinen sind die entsprechenden Besamungsscheine und auch die korrespondierenden Rechnungen über den Bezug und den Kauf von Schweinesamen vorzulegen.

§ 10 De-minimis-Erklärung

(1) Die Auszahlung der Förderungen ist bis **spätestens 31. März** des Folgejahres, schriftlich in Papierform zu beantragen. Weiters hat der Förderwerber eine Erklärung abzugeben, welche **De-minimis-Beihilfen** der landwirtschaftliche Betrieb in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr, in welchem die Förderung beantragt wird, erhalten hat.

(2) Bei Unterlassung der Meldeverpflichtung durch den Landwirt, ist dem Landwirt die Gewährung der Beihilfe zu verwehren.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig



Angeschlagen am: 31.01.2025 GS

Abgenommen am: